

Schriftenreihe

Recht

&

Steuer



Band 6

Vertragsgestaltung im  
Auslandsgeschäft  
Russland  
- Liefervertrag

## ■ Impressum

Herausgeber:	BITKOM Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e. V. Albrechtstraße 10 A 10117 Berlin-Mitte Tel.: 030.27576-0 Fax: 030.27576-400 bitkom@bitkom.org www.bitkom.org
Ansprechpartner:	Dr. Kai Kuhlmann Tel.: 030.27576-131 k.kuhlmann@bitkom.org
Redaktion:	Dr. Kai Kuhlmann
Redaktionsassistenz:	Karen Schlaberg
Gestaltung / Layout:	Design Bureau kokliko / Anna Müller-Rosenberger (BITKOM)
Copyright:	BITKOM 2009

Band 6

# Vertragsgestaltung im Auslandsgeschäft Russland - Liefervertrag

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1 Einführung	4
2 Allgemeines	5
3 Außenhandelsgeschäft, Formvorschriften, Sprache	6
4 Rechtswahl	6
5 Gerichtsstands- und Schiedsgerichtsvereinbarungen	7
Schiedsverfahren	7
Wirtschaftsarbitragegerichte	7
6 Vollstreckung	8
Anerkennung	9
Zwangsvollstreckung	10
7 Zollrecht	11
8 Importsteuern	12
9 Zertifizierungspflichten	12
10 Import-/ Exportbeschränkungen	13
11 Devisenrecht	13
12 Besicherung	14
13 Hermesdeckung	14
14 Marken und Patente	15
Warenzeichen und Marken	15
Patentrechte	15
15 Stellvertretung und Vollmacht	16
16 Allgemeines (Handels-)Vertragsrecht	16
Wirksamkeit von Handelsgeschäften	16
Vorvertrag	17
Allgemeine Geschäftsbedingungen	17
Vertragsänderung / Kündigung	17
Erfüllung und Nichterfüllung	18
17 Kaufvertrag	18
18 Warenliefervertrag	19
Rahmenlieferverträge und Vertragsanlagen	20
Lieferbedingungen, INCOTERMS	21
19 Speditionsvertrag, Frachtvertrag, Lagervertrag	21
Speditionsvertrag	21
Frachtvertrag	21
Lagervertrag	22
20 Gefahrübergang	23
21 Gewährleistungsrecht	23
22 Verjährung	24
23 Produkthaftungsrecht	25

## Vorwort

Vertragsgestaltung im Auslandsgeschäft - Russland“ ist eine der Publikationen des BITKOM-Arbeitskreises ITK-Vertrags- und Rechtsgestaltung. Der Arbeitskreis besteht aus Experten der BITKOM-Mitgliedsfirmen und befasst sich mit Fragen rund um die Vertragsgestaltung und -abwicklung in der ITK-Branche.

Besonderer Dank gilt Herrn RA Thomas Brand (Rödl & Partner, Partner und Leiter der Rechtsberatung von Rödl & Partner Russland), der mit seiner Expertise und wertvollen praktischen Erfahrung die Erstellung der vorliegenden Publikation unterstützt hat.

Die Publikation „Vertragsgestaltung im Auslandsgeschäft – Russland“ ist der vierte Teil einer Reihe, in der Beiträge zur Vertragsgestaltung bei Verträgen in ausgewählten (v.a. osteuropäischen) Ländern folgen werden. Teil 1 behandelt die Vertragsgestaltung nach französischem Recht, Teil 2 in den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) und Teil 3 in Polen.

Berlin, April 2007

Als weitere Publikationen des BITKOM-Arbeitskreises ITK-Vertrags- und Rechtsgestaltung sind erhältlich:

- Open Source Software – rechtliche Grundlagen und Hinweise
- Schuldrechtsmodernisierung für Einsteiger und Nichtjuristen (Leitfaden zum neuen Schuldrecht)
- German Obligations' Law Modernization
- Bitkom – AGB Version 1.3
  - Allgemeine Vertragsbedingungen (AV BITKOM)
  - Überlassung von (Standard-)Software (VÜ BITKOM)
  - Erstellung von (Individual-)Software (VES BITKOM)
  - Pflege von Software (VPS BITKOM)
  - Verkauf von Hardware (VH BITKOM)
  - Wartung von Hardware (WH BITKOM)
  - Dienstleistung (DL BITKOM)
  - Werkvertrag (WV BITKOM)
- Begleitende Hinweise zu den Bitkom-AGB
- AGB für Onlinegeschäft b2b, Version 1.0
- Leitfaden Auslandsgeschäft Frankreich
- Leitfaden Auslandsgeschäft VAE
- Leitfaden Auslandsgeschäft Polen

# 1 Einführung

Russland ist einer der Hauptexportmärkte für deutsche Unternehmen – der Handel zwischen beiden Ländern boomt. Russland – das größte und rohstoffreichste Land der Erde mit 145 Mio. Einwohnern – ist ein für deutsche Unternehmen interessanter Markt – nicht nur für den Handel, sondern auch für Direktinvestitionen, die von Jahr zu Jahr zunehmen.

15 Jahre nach dem Zerfall der Sowjetunion hat sich eine Marktwirtschaft etabliert, die sich durchaus sehen lassen kann, auch wenn das Investitionsklima noch wesentlich verbessert werden muss. Unter der Regierung Putin ist auch in 2005 und 2006 die Umsetzung wesentlicher Reformvorhaben erfolgt. Die Zahl der Gesetzesreformen ist kaum überschaubar. Hierzu zählen neben der Schaffung von Sonderwirtschaftszonen insbesondere Verbesserungen des Steuer- und Steuerverfahrensrechts sowie des Wettbewerbs- und Kartellrechts, ein neues Konzessions- und Vergaberecht sowie erhebliche Verbesserungen im Gesellschafts- und Zivilrecht. Dazu kommt noch eine Reihe von Außenhandelsregelungen und Zollvorschriften wie z.B. die erleichterten Zollregelungen für die Automobilindustrie und weitere begünstigende Vorschriften für einige Industriebranchen, aber auch die von vielen Fachleuten als verunglückt beurteilte Vorversandkontrolle.

Viele in der Praxis bisher problematischen Regelungen wurden durch den Gesetzgeber erkannt und beseitigt. Weitere wichtige Gesetzesänderungen sind in Planung. So stehen derzeit noch verschiedenste wichtige Gesetze zur Verabschiedung durch die Staatsduma auf der Tagesordnung. Auch der Ende 2006 besiegelte WTO-Beitritt Russlands wird weitere Gesetzesreformen erforderlich machen, um den Rechtsrahmen in Russland in Einklang mit internationalen Standards zu bringen.

Die russische Rechtsprechung zeigt durchaus positive Tendenzen. Die vor einiger Zeit erfolgte Justizreform sowie verschiedene auch von der EU finanzierte Projekte zur Stärkung des Gerichtswesens scheinen Früchte zu tragen. Allerdings ist die Qualität der Gerichtsentscheidungen nach wie vor in den unteren Instanzen – gerade in kleineren Städten und ländlichen Gebieten – eher schwach, wobei es auch erfreuliche Ausnahmen gibt. Die Qualität der Entscheidungen in den höheren Instanzen ist wesentlich besser. Von einer wirklichen Unabhängigkeit der Justiz im Sinne einer rechtstaatlichen Gewaltenteilung kann derzeit noch nicht immer die Rede sein. Auch Korruption spielt in der Justiz nach wie vor eine Rolle und verhindert, dass objektiv Recht gesprochen wird.

Alles in allem stellt dies aber für ausländische Investoren kein echtes Hindernis dar. Wichtig ist, die Besonderheiten und Fallstricke im Handel mit russischen Abnehmern zu kennen und bei der Geschäftsgestaltung zu berücksichtigen. Der nachstehende Leitfaden soll hierzu einen allgemeinen Überblick geben.

Hinweis: Die in dieser Publikation verwendeten deutschen Übersetzungen der russischen Vorschriften sind keine amtlichen bzw. verbindlichen Texte. Sie dienen lediglich der sprachlichen Orientierung.

## 2 Allgemeines

Für ausländische Lieferanten ist zunächst wichtig, dass Klarheit über die Bonität und Zuverlässigkeit des russischen Vertragspartners besteht, insbesondere bei neuen Geschäftsbeziehungen. Hierdurch kann ein Großteil der Schwierigkeiten, die in grenzüberschreitenden Lieferbeziehungen mit russischen Partnern in der Praxis oft entstehen, vermieden werden. Wer hier beide Augen verschließt, handelt grob fahrlässig. Es gilt der Grundsatz „Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser“.

Auch wenn eine Vielzahl von russischen Vertragspartnern „gute“ Schuldner sind, ist die Zahl der am Wirtschaftsverkehr beteiligten „schwarzen Schafe“ nach wie vor groß. Weit verbreitet sind auch immer noch die „Tagesgesellschaften“, also Gesellschaften, die nur kurzzeitig bestehen und meist Teil von unseriösen Geschäften sind. Wirksames Mittel, sich gegen Zahlungsausfälle bei solchen Unternehmen zu schützen, ist meist nur Vorkasse.

Mit dem Gesetz „Über die staatliche Registrierung juristischer Personen“, das am 1. Juli 2002 in Kraft trat, wurde ein „Einheitliches Staatsregister“ für juristische Personen geschaffen, das mit dem deutschen Handelsregister vergleichbar ist, allerdings keinen öffentlichen Glauben genießt. Das Einheitliche Staatsregister wird von den russischen Steuerbehörden geführt. Es enthält u.a. Angaben darüber, wer als Generaldirektor zur Vertretung des Unternehmens berechtigt ist, über Gründer und die Höhe des Satzungskapitals. Ein Auszug kann von allen interessierten Personen beantragt werden. Wenn ein Geschäftsführerwechsel oder eine Satzungsänderung vorgenommen wurde, ohne dass die Änderung ins Register eingetragen wurde, gilt aber die tatsächliche Lage und nicht der Registerinhalt. Insofern sollte man sich bei Vertragsabschlüssen immer auch die aktuelle Vertretungsberechtigung bzw. den Beschluss über die Bestellung des Generaldirektors vorlegen lassen.

Das gesetzliche Mindestsatzungskapital einer russischen GmbH beträgt umgerechnet nur ca. 300 Euro und die Registrierungsbehörden prüfen die Einzahlung des

Satzungskapitals nicht. Die Kapitalisierung vieler russischer Gesellschaften ist traditionell schwach. In vielen Fällen steht daher nur unzureichende Haftungsmasse zur Verfügung, ein Durchgriff auf die Gesellschafter, den das russische GmbH-Recht vorsieht, wenn die Anteile nicht bezahlt wurden, greift häufig nicht. Es empfiehlt sich daher, vor Vertragsabschluß weitere Informationen über die Bonität des russischen Vertragspartners einzuholen und die Bilanzen einzusehen, wobei letzteres mit der Einschränkung gilt, dass viele russische Unternehmen nach wie vor über eine doppelte Buchführung verfügen – also viel über schwarze Kassen vorbei am Fiskus gearbeitet wird und die Bilanzen nicht die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse widerspiegeln.

Wichtig ist, dass Verträge im Namen russischer Gesellschaften regelmäßig nur vom Generaldirektor unterzeichnet werden können oder von Personen, die vom Generaldirektor bevollmächtigt wurden. Die Vertretungsbefugnis sollte in jedem Fall vor Vertragsabschluß geprüft werden.

Für bestimmte Geschäfte ist gesetzlich eine Zustimmung der Gesellschafter- bzw. Hauptversammlung erforderlich. Das betrifft zum einen Rechtsgeschäfte großen Umfangs (Art. 46 des russischen GmbH-Gesetzes, „rusGmbHG“). Hierunter fallen Geschäfte, die mittelbar oder unmittelbar mit dem Erwerb, der Veräußerung oder der Möglichkeit der Veräußerung des Vermögens der Gesellschaft verbunden sind, dessen Wert 25% oder mehr des Wertes des Vermögens der Gesellschaft beträgt. Zum anderen betrifft der Organvorbehalt Rechtsgeschäfte mit interessierten Personen (Art. 45 rusGmbHG). Hierunter fallen insbesondere Geschäfte, an deren Abschluss die Mitglieder der Geschäftsleitung ein Interesse haben. Die unter Missachtung des Organvorbehalts abgeschlossenen Geschäfte sind zwar wirksam, können aber durch die Gesellschafter auf gerichtlichem Wege angefochten werden.

Russische Unternehmen benötigen zwingend einen runden Firmenstempel, um am Rechtsverkehr teilnehmen zu können. Der Stempel hat eine Art Beglaubigungsfunktion. Verträge und andere Dokumente ohne Stempel

werden im Rechtsverkehr nicht akzeptiert. Es sollte daher darauf geachtet werden, dass die Verträge mit russischen Partnern entsprechend abgestempelt sind.

### 3 Außenhandelsgeschäft, Formvorschriften, Sprache

Ein Außenhandelsgeschäft mit einem russischen Vertragspartner ist in schriftlicher Form zu schließen. Dies gilt auch für sämtliche Vertragsänderungen. Die UdSSR hat eine Erklärung zum Vorbehalt der Formfreiheit gemäß Art. 12 UN-Kaufrecht abgegeben, die für die Russische Föderation fort gilt. Dies gilt nach Ansicht des Obersten Wirtschaftsgerichts selbst für die Anwendung von internationalen Handelsbräuchen wie den INOC-TERMS (Oberstes Wirtschaftsgericht, Informationsbrief vom 16. Februar 1998). Eine gegenseitige Übermittlung per Fax genügt zur Einhaltung der Schriftform.

Andernfalls sind der Außenhandelsvertrag bzw. seine Änderungen unwirksam.

Außenhandelsverträge mit russischen Vertragspartnern sollten in russischer Sprache bzw. zweisprachig abgefasst werden oder es sollte zumindest eine beglaubigte russische Übersetzung erstellt werden. Dies ist u.a sowohl für die Zollabwicklung als auch aus devisa-rechtlichen sowie buchhalterischen Gründen wichtig. In der Praxis werden Verträge meist zweisprachig erstellt, wobei einer Sprache dabei der Auslegungsvorrang eingeräumt wird.

### 4 Rechtswahl

Die Parteien eines Außenhandelsgeschäfts können das auf ihren Vertrag anzuwendende Recht frei wählen, also z.B. deutsches oder russisches Recht. Dies ergibt sich sowohl aus dem deutschen als auch dem russischen internationalen Privatrecht.

Wichtig ist aber zu beachten, dass trotz der getroffenen Rechtswahl das zwingende Recht der betroffenen Rechtsordnungen gilt. Zum zwingenden Recht gehören u.a. das Zoll- und Devisenrecht, das Steuerrecht sowie das Lizenz- und Zertifizierungsrecht, aber auch das Verbraucherschutzrecht. Die Vereinbarkeit von Verträgen mit zwingendem Recht ist insbesondere auch deshalb

wichtig, damit es in der Praxis zu keinen Abwicklungsschwierigkeiten, z.B. mit den russischen Zollbehörden oder der russischen Bank des Käufers, kommt.

Treffen die Parteien keine Rechtswahl, kommt regelmäßig das Recht am Sitz des Verkäufers zur Anwendung. Dieses schließt die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) als Bestandteil des nationalen Rechts mit ein. Soll das UN-Kaufrecht ausgeschlossen werden, ist dies explizit im Vertrag zu bestimmen. Eine entsprechende Vertragsformulierung könnte lauten: „Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts“.

## 5 Gerichtsstands- und Schiedsgerichtsvereinbarungen

Die Gerichtsreform in Russland in den Jahren 2001 bis 2003 hat die Gerichtsverfahren in Zivil- und Wirtschaftssachen wesentlich verändert. Am 1. September 2002 traten die neue Wirtschaftsarbitragegerichtsprozessordnung („rusWPO“) und am 1. Februar 2003 die neue Zivilprozessordnung („rusZPO“) in Kraft. Seit dem 27. Juli 2002 gilt zudem das Gesetz „Über Schiedsgerichte in der Russischen Föderation“. Mit diesen Gesetzen, die Teil einer Justizreform sind, sollte das Gerichtsverfahren modernisiert und Gesetzeslücken geschlossen werden. Dies ist zwar teilweise gelungen, die praktischen Probleme im Verfahrens- und Vollstreckungsrecht sind aber nach wie vor erheblich, insbesondere bei der Rechtsanwendung in den Regionen. Hinzu kommt, dass die Unabhängigkeit der russischen Justiz durch verschiedene Faktoren in Frage gestellt ist.

Das russische Gerichtssystem kennt zwei Gerichtszweige: die allgemeine Gerichtsbarkeit und die Wirtschaftsarbitragegerichtsbarkeit. Es gibt keinen gemeinsamen obersten Gerichtshof. Die Wirtschaftsarbitragegerichte sind zuständig für Handelssachen sowie für andere wirtschaftliche Streitigkeiten zwischen Unternehmern. Die Zivilgerichte sind für alle übrigen Streitigkeiten zuständig, auch arbeitsrechtliche Streitigkeiten. Aufgrund dieser Zweiteilung des russischen Gerichtssystems gibt es auch zwei verschiedene Prozessordnungen.

### ■ Schiedsverfahren

Daneben besteht die Möglichkeit, Streitigkeiten vor Schiedsgerichten zu verhandeln. Das Schiedsgerichtswesen, insbesondere für Streitigkeiten zwischen russischen und ausländischen Unternehmen vor internationalen Schiedsgerichten, geht bis in die Sowjetzeit zurück. Grund war und ist, dass mit einer Vielzahl von Staaten – darunter auch mit Deutschland – keine Übereinkommen über die beiderseitige Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen bestehen. D.h. in der Praxis, dass Urteile ordentlicher deutscher Gerichte in Russland nicht vollstreckbar sind.

Im Bereich der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit, die bereits im Jahre 1958 durch das Übereinkommen der Vereinten Nationen „Über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche“ geschaffen wurde, ist aber eine Vollstreckung internationaler Schiedssprüche möglich. Derzeit gilt dieses Abkommen für über 120 Staaten, darunter auch die Mitgliedsstaaten der EU und der GUS. In vielen Fällen ist es daher empfehlenswert, Schiedsklauseln in Verträge mit russischen Partnern aufzunehmen.

### ■ Wirtschaftsarbitragegerichte

Als Schiedsgerichte bieten sich die international bekannten Institutionen an, aber z.B. auch das Internationale Schiedsgericht bei der Industrie- und Handelskammer der Russischen Föderation in Moskau – ein Schiedsgericht, das internationalen Standards genügt. Allerdings sind die Gerichtskosten bei Schiedsverfahren verhältnismäßig hoch. Bei niedrigen Streitwerten sind Schiedsgerichte daher nur bedingt empfehlenswert. Da Entscheidungen ordentlicher deutscher Gerichte wie erwähnt in Russland mangels Vollstreckungsabkommens nicht vollstreckbar sind, bleibt (für wirtschaftliche Streitigkeiten) alternativ der Weg zu den staatlichen russischen Wirtschaftsarbitragegerichten. Diese sind – zumindest in Moskau – aber inzwischen auch in einigen Regionen von vertretbarer Qualität. Falls Streitigkeiten vor den russischen Wirtschaftsarbitragegerichten entschieden werden, sollte auch Russisch als Vertragssprache Vorrang haben. Trotz einiger Mängel bei Entscheidungen und in Verfahren ist eine gerichtliche Entscheidung vor den Wirtschaftsarbitragegerichten nicht selten schneller zu erlangen als in Deutschland.

Problematisch ist oftmals die Klagezustellung. Klagen sind den Beklagten zuzustellen. Die Zustellung erfolgt auf dem Postweg. Erst wenn beim Gericht eine Art Empfangsbestätigung aktenkundig ist, wird terminiert. Gerade die Zustellung wirkt oft verzögernd. Möglich und auch empfehlenswert ist daher u.U. eine Parteizustellung.

## 6 Vollstreckung

Entscheidungen staatlicher Gerichte, Schiedssprüche von Schiedsgerichten sowie anderen bevollmächtigten Organen können sowohl freiwillig als auch im Wege der Durchführung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen vollzogen werden. Die Zwangsvollstreckung von Gerichtsentscheidungen erfolgt auf Grundlage von Vollstreckungstiteln. Vollstreckungstitel werden in der Regel durch Gerichte ausgestellt und stellen eine Urkunde dar, die das Recht des Vollstreckungsgläubigers auf Zwangsvollstreckung bestätigen.

Der Vollstreckungstitel ist am Ort der Vollstreckung vorzuweisen. Im Allgemeinen gilt als Ort der Vollstreckung der Wohnort des Schuldners bzw. der Ort, an dem sich sein Vermögen befindet. Vollstreckungsurkunden können aufgrund von Urteilen ordentlicher Gerichte, Urteilen von Arbitragegerichten, Urteilen internationaler Handelsschiedsgerichte, Urteilen nationaler Schiedsgerichte sowie Urteilen ausländischer staatlicher Gerichte sowie ausländischer Handelsschiedsgerichte erlassen werden.

Der Antrag auf die Vollstreckbarerklärung der Schiedsgerichtssprüche ausländischer Schiedsgerichte ist je nach Gegenstand des Rechtsstreites entweder beim ordentlichen Gericht oder beim Wirtschaftsarbitragegericht am Sitz des Schuldners oder am Ort, an dem sich sein Vermögen befindet, einzureichen. Die Vollstreckung von Entscheidungen ausländischer staatlicher Gerichte kann in Russland nur im Falle des Vorhandenseins eines entsprechenden völkerrechtlichen Vertrags, der durch Russland ratifiziert wurde, erfolgen. Eine Entscheidung über die Vollstreckbarkeit eines ausländischen Gerichtsurteils im Rahmen eines wirtschaftlichen Rechtsstreites wird von den Wirtschaftsarbitragegerichten am Sitz des Schuldners oder dessen Vermögens getroffen. In allen übrigen Fällen treffen die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit die ordentlichen Gerichte. Falls die Entscheidung nach einem internationalen Abkommen anzuerkennen ist, fasst das zuständige Gericht einen Beschluss, der die Grundlage für die Vollstreckung der entsprechenden Entscheidung bildet.

Anerkennungs- und Vollstreckungsanträge müssen an das in Russland zuständige Gericht gestellt werden. Dabei ist es gleichgültig, von welchem Gericht die Entscheidung im Ausland gefasst wurde. Für die Zuständigkeitseingrenzung in Russland spielt nur die Art der Streitigkeit eine Rolle. Was die Voraussetzungen für die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Gerichtsentscheidungen und die Versagungsgründe betrifft, stimmen die einschlägigen Bestimmungen der beiden Prozessordnungen („rusWPO“ und „rusZPO“) prinzipiell überein. Der russische Gesetzgeber geht ebenso wie der deutsche von der Nichtanerkennung der erststaatlichen Vollstreckbarkeit aus. Daher stellt die Vollstreckbarerklärung das Leitbild des Verfahrens dar. Ausnahmsweise werden allerdings ausländische Gerichtsentscheidungen, die nicht der Zwangsvollstreckung unterliegen, ohne weitere Verfahren anerkannt. Das russische Anerkennungs- und Vollstreckungsrecht ist mit dem deutschen Anerkennungsrecht vergleichbar. Ausgehend davon, dass Gerichtsentscheidungen sowie alle anderen von Gerichten erlassenen Entscheidungen regelmäßig als Bestandteil der Rechtsordnung des Staates angesehen werden, im Rahmen dessen Gerichtsbarkeit sie erlassen wurden, erfolgt die Anerkennung der Vollstreckung der Gerichtsentscheidung von dem Staat, auf dessen Territorium die Entscheidung zu vollstrecken ist. Eine Vollstreckung kann nur erfolgen, wenn die Anerkennung des Urteils nicht ausgeschlossen ist. Der Begriff „Vollstreckung“ darf nicht mit dem Begriff der Zwangsvollstreckung verwechselt werden. Unter der Zwangsvollstreckung versteht man in der Regel das Vollstreckungsverfahren im eigentlichen Sinne. Die Zwangsvollstreckung gehört zum autonomen Recht des jeweiligen Staates.

Gemäß Art. 15 der russischen Verfassung werden völkerrechtliche Normen, darunter allgemein anerkannte Prinzipien des Völkerrechts und internationale Abkommen als Bestandteil des russischen Rechtssystems anerkannt. Dem entsprechend sieht auch das Gesetz „Über das Gerichtssystem der Russischen Föderation“ die Anwendung der völkerrechtlichen Normen von

allen Gerichten des russischen Gerichtssystems vor. Die Prozessordnungen besagen jedoch nur eine Anwendung eines einschlägigen völkerrechtlichen Abkommens bei Diskrepanzen zwischen den nationalen Vorschriften und den Bestimmungen des völkerrechtlichen Abkommens. In diesem Fall gelten aber die entsprechenden Normen des internationalen Abkommens unmittelbar und werden vorrangig gegenüber dem russischen Recht angewandt. Es ist bemerkenswert, dass das russische Anerkennungsrecht nicht dem Günstigkeitsprinzip folgt. Daher sind die Bestimmungen des Abkommens auch anzuwenden, wenn sie strengere Anforderungen als das russische Recht stellen. Was das Anerkennungsrecht angeht, nimmt Russland nur an regionalen (vor allem im Wirtschaftsbereich der GUS-Staaten) und etwa dreißig bilateralen Übereinkommen (Rechtshilfeabkommen) teil, die regelmäßig unter Voraussetzung ihrer Ratifikation unmittelbare Geltung genießen. Was demnach außerhalb des Anwendungsbereiches dieser Abkommen fällt, wird nach russischem Recht geregelt.

### ■ Anerkennung

Die Anerkennung ausländischer Gerichtsentscheidungen ist notwendige Voraussetzung für deren Vollstreckung. Gemäß Art. 413 rusZPO werden Entscheidungen ausländischer Gerichte, die der „Zwangsvollstreckung nicht unterliegen“, die also keinen vollstreckbaren Gehalt haben, „ohne weiteres Verfahren“, also ohne Vollstreckbarerklärung, anerkannt, wenn keine Erwidderung erhoben wird. Die rusWPO kennt allerdings keine solche Anerkennungserleichterung, da diese Norm nur in der rusZPO enthalten ist. Sowohl nach russischem Recht wie auch nach deutschem Recht stimmen die Vollstreckungsvoraussetzungen mit den Anerkennungsvoraussetzungen überein, wobei für die Vollstreckbarerklärung noch zusätzliche Voraussetzungen notwendig sind. Somit ist die Liste von Vollstreckbarerklärungsvoraussetzungen weiter als die von Anerkennungsvoraussetzungen. Die Vollstreckungsvoraussetzungen sind in negativer Form im Art. 412 rusZPO bzw. Art. 244 rusWPO abschließend geregelt.

Ausländische Gerichtsentscheidungen sind nicht vollstreckbar, wenn der Entscheidung die Rechtskraft im Erststaat fehlt. Nach russischem Recht wird die Entscheidung regelmäßig nach Ablauf der Appellations- bzw. Kassationsfrist rechtskräftig. In diesem Zusammenhang ist beachtenswert, dass der russische Begriff der Rechtskraft sich nur auf die äußeren Rechtskraftwirkungen bezieht. Nach deutscher Terminologie werden diese Rechtskraftwirkungen unter der Bezeichnung „formelle Rechtskraft“ zusammengefasst. Dabei richtet sich die Feststellung des Eintritts der Rechtskraft nach dem Recht des Erststaates. Gleiches gilt, wenn die Entscheidung im Erststaat nicht vollstreckbar ist. Dies bedeutet nicht nur, dass die Entscheidung einen vollstreckbaren Inhalt und nach dem Recht des Erststaates Rechtskraft erlangt haben muss, sondern es darf auch die im Erststaat vorgesehene Vollstreckungsverjährungsfrist nicht abgelaufen sein. Auch bei fehlendem rechtlichem Gehör des Beklagten im Erstverfahren und der Nichteinhaltung der Vollstreckungsfrist ist eine Vollstreckung unzulässig.

Wichtig ist auch, dass eine Vollstreckung ausgeschlossen ist, wenn der Streitgegenstand gemäß einem Abkommen oder Gesetz zu der ausschließlichen Kompetenz eines russischen Gerichts gehört. Es geht hier um internationale Zuständigkeit. Es besteht dann ein Anerkennungshindernis, wenn ein russisches Gericht ausschließlich zuständig gewesen wäre. Dies unterscheidet sich deutlich von dem in Deutschland angewandten Spiegelbildprinzip. Obwohl dieses nicht ausdrücklich aus dem Wortlaut folgt, darf die Streitigkeit nicht in die ausschließliche internationale Zuständigkeit Russlands fallen. Der russische Vorbehalt der ausschließlichen internationalen Zuständigkeit russischer Gerichte ist weniger streng als das relativ umständliche deutsche Spiegelbildprinzip. Die internationale Zuständigkeit ist in Art. 402 ff. rusZPO sowie Art. 247 ff. rusWPO geregelt.

Ein Vollstreckungshindernis ergibt sich auch, wenn bei einem inländischen Gericht eine Klage über eine Streitigkeit zwischen denselben Parteien, über denselben Gegenstand und aus demselben Rechtsgrund rechtskräftig ist, die bereits erhoben wurde, bevor die Sache vor dem ausländischen Gericht rechtshängig wurde,

das heißt also beim Vorhandensein entgegenstehender inländischer Rechtskraft oder Rechtshängigkeit.

Ein wichtiges Vollstreckungshindernis ist der ordre public-Vorbehalt. Dabei sind die Formulierungen der russischen Prozessordnungen unterschiedlich. Nach der rusZPO wird der ordre public-Vorbehalt angewandt, „wenn die Vollstreckung des Urteils der Souveränität der Russischen Föderation Schaden zufügen kann, die Sicherheit der Russischen Föderation bedroht oder der öffentlichen Ordnung der Russischen Föderation widerspricht“, wobei die rusWPO nur auf den Begriff der öffentlichen Ordnung verweist. Unter Verstößen gegen die „öffentliche Ordnung“ werden Verstöße gegen gesetzliche Verbote oder mit den wirtschaftlichen, politischen und rechtlichen Grundprinzipien sowie mit den in der Gesellschaft herrschenden moralischen Normen unvereinbare Entscheidungen verstanden. Der ordre public-Vorbehalt ist auch anwendbar, wenn das Ergebnis der Vollstreckung zum Verstoß führen kann.

## ■ Zwangsvollstreckung

Die Zwangsvollstreckung kann durch folgende Maßnahmen erfolgen: die Vollstreckung in das Vermögen des Schuldners, die Vollstreckung in das Einkommen des Schuldners (z.B. in den Arbeitslohn) und die Vollstreckung in Vermögen und Geldmittel des Schuldners, die sich bei anderen Personen befinden. Zu den Vollstreckungsmaßnahmen zählt das Gesetz auch die Beschlagnahme beim Schuldner und die Übergabe bestimmter Gegenstände an den Gläubiger, die im Vollstreckungstitel aufgelistet sind. In erster Linie wird in Geldmittel des Schuldners vollstreckt. Dies betrifft sowohl Bargeld als auch auf Bankkonten vorhandene Mittel. Der Gläubiger kann den Vollstreckungstitel entweder direkt der zuständigen Bank zuleiten, wenn er über die vom

Schuldner eröffneten Konten und über das Vorhandensein von Geldmitteln auf diesen Konten informiert ist, oder dem Gerichtsvollzieher übergeben. Banken sind verpflichtet, die Abbuchung von Geldmitteln innerhalb von drei Tagen durchzuführen oder einen Vermerk über eine mangelnde Deckung auf dem Konto zu machen. Die Nichterfüllung von Forderungen, die sich aus dem Vollstreckungstitel ergeben, kann zur Festsetzung einer Strafe gegen die Bank führen. Falls keine Mittel vorhanden sind, wird in das weitere Vermögen des Schuldners vollstreckt. Hierzu stehen folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- Arrest des Vermögens des Schuldners. Dieser Arrest besteht in der Erstellung eines Vermögensverzeichnis, und der Verhängung von Verfügungsverboten bzw. Verfügungsbeschränkungen,
- Beschlagnahme des Vermögens,
- Zwangsveräußerung des Vermögens. Die Veräußerung ist innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum der Verhängung des Arrestes durchzuführen.

Wenn der Schuldner eine juristische Person ist, ist der Arrest in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- Vermögen, das direkt in die Produktion miteinbezogen ist;
- fertige Erzeugnisse, die nicht direkt in die Produktion miteinbezogen sind;
- Immobilien, Ausrüstung, Rohstoffe und andere Materialien.

Ist der Aufenthaltsort des Schuldners unbekannt, wird mit Zustimmung des Gläubigers die Suche nach dem Schuldner durch die Zwangsvollstreckungsorgane vorgenommen. Die Kosten, die sich aus der Suche nach dem Schuldner (bzw. nach seinem Vermögen) ergeben, hat der Gläubiger vorzustrecken.

## 7 Zollrecht

Mit dem Inkrafttreten des neuen Zollgesetzbuches („rus-ZollGB“) am 1. Januar 2004 sollte nach dem Willen des Gesetzgebers auch ein grundlegendes Umdenken in den Zollbehörden stattfinden. Der russische Zoll sollte sich von einem reinen Kontrollorgan zu einem Dienstleister entwickeln und den russischen Außenhandel fördern. Tatsächlich wurde die Behörde 2004 in einen „Föderalen Zolldienst“ umgewandelt und dem russischen Wirtschaftsministerium unterstellt.

Seit dem 1. Januar 2005 werden die Zollgebühren auf der Grundlage des rusZollGB erhoben. In der bis zum 1. Januar 2005 geltenden Fassung des rusZollGB gab es keine Normen, die den Begriff der „Zollgebühren“ definierten und es existierte keine Zollgebührenliste. Des Weiteren fehlten Bestimmungen über das Verfahren der Festlegung der Höhe der Zollgebühren und zur Errechnung der Zahlungen, die bei der Zollabfertigung, der zollamtlichen Begleitung und der Verwahrung von Waren zu entrichten waren.

Von allen behördlichen Vorgängen wird die Einfuhrabwicklung in Russland wegen ihrer Umständlichkeit am meisten beklagt. Die nur schwer kalkulierbare und beeinflussbare Dauer der Verzollung kann schnell zum Verhängnis für eine intakte Logistik werden. Das rusZollGB enthält eine Ermächtigung für die zuständige Regierungsstelle, vereinfachte Abläufe bei der Einfuhrabwicklung festzulegen. Erst 2005 hat das hierfür zuständige Ministerium für Wirtschaftsentwicklung und Handel die gesetzlich vorgesehene Befugnis wahrgenommen und mit seiner Verordnung Nr. 9 vom 27. Januar 2005 einzelne vereinfachte Verfahren geschaffen.

Die Zolltarifnummern sind im Prinzip an die standardisierten EU-Warenkategorien angepasst. Da jedoch die Ausfuhrdokumente des Exportlandes nicht mit der Einfuhrdeklaration in Russland verglichen werden, ist es durchaus möglich, dass in Russland nach einer anderen

Nummer deklariert wird, als im Herkunftsland exportiert wurde. Auf die Übereinstimmung der Zolltarifnummern ist deshalb unbedingt zu achten. Derzeit bestehen je nach Ware Zollsätze zwischen 0% und 20%, je in Fünfschritten.

Die Regierung der Russischen Föderation hat in der Verordnung Nr. 830 vom 30. November 2001 eine nach Zolltarifnummern geordnete Warenomenklatur mit den entsprechenden Zolltarifen veröffentlicht.

Nur der Importeur, also der russischen Abnehmer, kann als „Deklarant“ im Sinne des russischen Zollrechts auftreten. Dieser bedient sich in der Regel eines professionellen Zollbrokers, der die Zollabfertigung übernimmt. Der Exporteur hat deshalb darauf zu achten, dass er keine Verpflichtung zur Freimachung und Deklaration der Waren übernimmt. Auf dubiose Praktiken mit doppelten Lieferscheinen sollte nicht eingegangen werden. Bei ex works Lieferungen an russische Abnehmer wird oft so verfahren. Die Zollgebühr ist bei der Zollabfertigung zu entrichten, sofern kein Zollregime gilt, das einen Zahlungsaufschub zulässt. Maßgeblich für die Höhe der Zollgebühren ist die Bestimmung des Zollwertes. Die Grundsätzliche Methode ist hierbei die Festlegung des Zollwertes aufgrund des Geschäftspreises der eingeführten Ware. Zu beachten ist, dass zum Geschäftswert der eingeführten Ware der Erwerbspreis sowie die Versicherungssumme, Transportkosten und sonstige Ausgaben gezahlt werden. Die Zölle bestehen im Einzelnen aus Zollgebühren, der Einfuhrumsatzsteuer sowie sonstigen Gebühren (Verwaltungsgebühren für Abfertigung, Aufbewahrung etc.). Falls ein Zollwert, der zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft bzw. verbundenen Unternehmen ausgehandelt wurde, den Zollbehörden zu niedrig erscheint, so kann der Zollwert entsprechend korrigiert werden.

## 8 Importsteuern

Bei einem Warenlieferungsvertrag hat der russische Vertragspartner Einfuhrmehrwertsteuer zu zahlen. Deshalb sollte im Vertrag der Kaufpreis mit oder ohne Einfuhrmehrwertsteuer ausgewiesen werden. Die Einfuhrmehrwertsteuer wird nach folgender Formel berechnet: Zollwert der einzuführenden Waren + Zollgebühr x 18%. Die Einfuhrmehrwertsteuer sowie die Zollgebühren richten sich nach dem Zollwert der Waren. Das ist in der Regel der Geschäftspreis. Bei Geschäften zwischen Konzernunternehmen können die Behörden eine Preiskorrektur vornehmen, insbesondere, wenn der Kaufpreis mehr als 20% vom Marktpreis abweicht. Die Einfuhrmehrwertsteuer kann als Vorsteuer in Ansatz gebracht werden. Da sich die gezahlte Einfuhrmehrwertsteuer nach dem Rechnungsbetrag richtet, sind Rabatte etc. möglichst bereits in diesem Dokument auszuweisen, um Verrechnungsprobleme zu vermeiden.

Werden neben der reinen Warenlieferung noch andere Leistungen vereinbart, so sind diese aus steuerlicher Sicht getrennt zu betrachten. Umsatzsteuerpflichtig sind beispielsweise die Überlassung von Nutzungsrechten an Marken, Patenten, Urheberrechten etc. an ein russisches Unternehmen, die Entwicklung bzw. Anpassung von Software für ein russisches Unternehmen, Beratung, Rechnungslegung, Personalleihe, Marketing und Werbung oder die Überlassung von beweglichen Gegenständen zur Nutzung an ein russisches Unternehmen. Da ausländische Personen, die nicht in Russland steuerlich registriert sind, gemäß Art. 166 des russischen Steuergesetzbuchs („rusSteuerGB“) selbst nicht Steuerschuldner sein können, fungiert die russische Gesellschaft als Steueragent (Art. 166 rusSteuerGB). Die russische Gesellschaft hat daher die Umsatzsteuer einzubehalten und an die zuständige Steuerbehörde abzuführen (Art. 174 rusSteuerGB).

## 9 Zertifizierungspflichten

Der Föderale Zolldienst hat mit Schreiben vom 12. Januar 2005 Nr. 01-06/107 ein umfangreiches Warenverzeichnis für zertifizierungspflichtige Waren, die nach Russland importiert werden, bekannt gegeben. Die Waren sind nach Zolltarifnummern gegliedert. Die Zertifizierung dient der Erlangung einer behördlichen Bestätigung, dass ein bestimmtes Produkt den russischen gesetzlichen Anforderungen, den entsprechenden Normen, Standards und sonstigen einschlägigen Regelungen entspricht. Die oberste Behörde auf dem Gebiet der Zertifizierung ist die „Föderale Agentur für Technische Regulierung“.

Die Laufzeit für Zertifikate beträgt für Serienlieferungen maximal drei Jahre. Zu beachten ist, dass der russische Zoll neben dem GOST R-Zertifikat in jüngster Zeit auch eine Hygienebescheinigung der russischen Hygienebehörde oder ersatzweise eine Befreiung von der Vorlagepflicht verlangt. In der Praxis übernehmen die GOST R-Zertifizierungsstellen auch die Einholung der Hygienebescheinigungen.

## 10 Import-/ Exportbeschränkungen

Der freie Warenverkehr im Außenhandel ist für solche Waren eingeschränkt, für die ein Lizenzvorbehalt in der Regierungsverordnung Nr. 854 vorgesehen ist. Die Lizenzierungspflicht gilt u.a. für wertvolle Metalle und Legierungen, für Alkohol und Alkoholerzeugnisse, für Arzneimittel etc. Die genannte Liste ist nach Zolltarifnummern gegliedert und nennt jeweils die für die Erteilung der Lizenz zuständige Behörde.

Für einige Waren (z.B. Fleischwaren, Glühbirnen etc.) gelten mengenmäßige Importbeschränkungen. Die jeweiligen Kontingente werden durch Ausschreibungen

und Versteigerungen verkauft. Ein Vorrecht für Unternehmen, die Einfuhrquoten zu erhalten, die sie in der Vergangenheit erhalten haben, besteht nicht, um mehr Wettbewerb zu zulassen. Rechtsgrundlage zur Festlegung der Einfuhrquoten ist Art. 23 des Föderalgesetzes „Über die Grundlagen der staatlichen Regulierung des Außenhandels“.

## 11 Devisenrecht

Die Zahlung durch den russischen Abnehmer kann in Euro oder US-Dollar oder einer anderen Fremdwährung erfolgen. Einschränkungen bestehen insoweit nicht, allerdings ist das Devisenrecht trotz der seit 1. Juli 2006 geltenden freien Konvertierbarkeit des Rubels nach wie vor stark technisch reguliert und dokumentenintensiv.

Seit dem 1. November 2006 gelten zusätzliche Regelungen über Devisengeschäfte und die Eröffnung von Geschäftspässen bei russischen Banken, die für die Abwicklung von Zahlungen aufgrund eines Außenhandelsvertrages mit Nichtdevisenresidenten erforderlich sind. Danach haben sowohl der Außenhandelsvertrag als auch der Geschäftspass die Zahlungsfristen und das Zahlungsverfahren sowie Angaben über

Zahlungsaufschübe oder Vorauszahlungen für vom Devisenresidenten ein- oder ausgeführte Waren zu enthalten. Zur Eröffnung des Geschäftspasses ist der Außenhandelsvertrag bei der Bank vorzulegen. Dies hat der russische Vertragspartner zu übernehmen.

Bis Juli 2006 waren russische Abnehmer, die eine Vorauszahlung im Rahmen eines Außenhandelsgeschäfts leisteten verpflichtet, bestimmte Beträge bei der russischen Zentralbank zu hinterlegen, wenn der Zeitraum der Vorauszahlung bis zur Lieferung mehr als 180 Tage betrug. Diese Regelung ist seit dem 1. Juli 2006 aufgehoben.

## 12 Besicherung

Unbesicherte Lieferungen nach Russland kommen meist nur dann in Betracht, wenn langjährige, positive Geschäftsbeziehungen mit dem russischen Partner bestehen – wie dies häufig der Fall ist. In den meisten Fällen wird der deutsche Exporteur seine Lieferungen und Leistungen jedoch besichern wollen. Hier bieten sich in erster Linie Bankgarantien und Dokumentenakkreditive an. Die Vorschriften über die Bankgarantie (bankovskaja garantija) sind in den Art. 368-379 rusZGB geregelt. Wesentlicher Bestandteil einer Bankgarantie ist gem. Art. 368 ff. rusZGB eine Bestimmung über ihre Gültigkeitsdauer. Fehlt diese Bestimmung, ist die Bankgarantie unwirksam. Das Oberste Arbitragegericht sieht den Verweis auf Zahlung der Garantiesumme mit Ablauf der Lieferfrist nicht als eine wirksame Vereinbarung über die Gültigkeitsdauer an (Informationsbrief des Obersten Wirtschaftsgerichts Nr. 27 vom 15.01.1998). Die Vereinbarung der Anwendung der „Einheitlichen Richtlinien für Garantien auf erstes Anfordern“ der Internationalen Handelskammer dürfte v.a. im Verhältnis zwischen den eingeschalteten Banken für mehr Bestimmtheit sorgen und ist daher empfehlenswert. Die Richtlinien wurden

mehrfach in Russisch veröffentlicht und werden in der Praxis auch angewandt. Der entscheidende Vorteil der Garantie liegt darin, dass durch sie die Beweis- und Prozessrollen der Vertragspartner vertauscht werden und die Ansprüche lediglich durch Vorlage bestimmter Dokumente bei der Bank sofort befriedigt werden, ohne dass zunächst eine Pflichtverletzung nachgewiesen werden muss.

Ebenso wie eine Bankgarantie bieten die aus dem amerikanischen Rechtssystem stammenden Letters of Credit (rezervnyj akkreditiv) einem ausländischen Gläubiger Schutz vor Nichterfüllung. Die Parteien vereinbaren z.B., dass die Bank bei Vorlage einer Zahlungsaufforderung, einer Rechnung und der Transportdokumente dem Gläubiger den Kaufpreis ausbezahlt hat, ohne dass die Bank Einwendungen aus dem besicherten Geschäft geltend machen kann. Bei Eröffnung dieses Akkreditivs ist es ratsam, die Anwendung der „Einheitlichen Richtlinien für Dokumentenakkreditive“, ICC-Publikation Nr. 500, zu vereinbaren. Der Ausgestaltung und Bestimmung dieser Dokumente kommt dabei besondere Bedeutung zu.

## 13 Hermesdeckung

Zur Erleichterung deutscher Exporte nach Russland übernimmt die Bundesrepublik Deutschland Ausfuhrgarantien für Geldforderungen deutscher Exporteure aus Ausfuhrverträgen über Lieferungen und Leistungen an ausländische Schuldner. Ferner besichert sie durch „Finanzkreditgarantien“ Geldforderungen von Kreditinstituten aus mit privaten ausländischen Schuldnern geschlossenen Kreditverträgen, die an Ausfuhrgeschäfte deutscher Exporteure gebunden sind. Dabei wird die

Prämienzahlung häufig vom ausländischen Vertragspartner übernommen. Der Bund als Vertragspartner des Garantienehmers wird durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vertreten, dieses wiederum durch die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG. Darüber hinaus bietet die Euler Hermes Kreditversicherungs-AG auch rein private Kreditversicherungen an.

## 14 Marken und Patente

### ■ Warenzeichen und Marken

Wie auch Deutschland ist Russland Mitglied zahlreicher internationaler Verträge und Abkommen. Somit können beispielsweise Marken im Wege der internationalen Registrierung gemäß dem Madrider Abkommen Rechtsschutz in Russland erhalten. Daneben steht natürlich alternativ die nationale russische Registrierung offen.

Die Maßnahmen, die das russische Recht zur Bekämpfung der Produktpiraterie vorsieht, sind nicht dazu geeignet, das Problem entscheidend zu entschärfen. Zwar können die Zollbehörden auf Antrag des Markeninhabers die Einfuhr gefälschter importierter Ware verhindern. Die meisten Fälschungen erfolgen jedoch in Russland selbst.

Lizenzgebühren für die Benutzung von Warenzeichen und Marken im Rahmen eines Lizenzvertrages sind gemäß Art. 252 i.V.m. Art. 264 rusStGB für den Lizenznehmer steuerlich abzugsfähig. Das rusStGB unterscheidet nicht zwischen einzelnen Markenrechten bzw. -lizenzen. Die Lizenzvereinbarung ist beim Föderalen Dienst für Immaterialgüterrechte, Patente und Warenzeichen (Rospatent) registrieren zu lassen. Bei Nichtregistrierung ist der Vertrag nichtig (Art. 1028 rusZGB). Art. 12 des Deutsch-Russischen Doppelbesteuerungsabkommens („DBA“) befreit Lizenzgebühren von der Quellenbesteuerung in Russland. Verfahrensrechtlich geschieht dies durch Steuererstattung oder Freistellung.

Wenn der Lizenzgeber nicht über eine Betriebsstätte in Russland steuerlich angemeldet ist, hat der Vertragspartner zunächst die Quellensteuer einzubehalten und abzuführen. Die in Russland abgeführte Quellensteuer kann dann im Wege der Steuererstattung zurückverlangt werden. Zur Vermeidung dieses Verfahrens sollte eine Quellensteuerbefreiung beantragt werden und die Freistellung dem Lizenznehmer als Steuerschuldner

nachgewiesen werden. Danach ist diesem eine Ansässigkeitsbescheinigung zusammen mit einem schriftlichen (im Übrigen formlosen) Freistellungsantrag vorzulegen. Eine entsprechende, in Russland anerkannte, zweisprachige Vorlage wurde nach den jüngsten Verständigungsgesprächen zum DBA durch das Schreiben des Bundesfinanzministerium vom 28. April 2006 (Az.: 1301 RUS-3 St 32/St 33) zur Verfügung gestellt. Sind der Lizenzgeber und der Lizenznehmer Konzernunternehmen und übersteigen die Lizenzgebühren gemessen an der zugrunde liegenden Leistung den Betrag, den Lizenzgeber und Lizenznehmer ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so gilt die Quellensteuerbefreiung nur für den letzteren Betrag. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaats u.U. doppelt besteuert werden.

### ■ Patentrechte

Patente können sowohl für Erfindungen als auch für Gebrauchs- und Geschmacksmuster erteilt werden. Die Erteilung einer Lizenz erfolgt durch Anmeldung des Patents bei Rospatent und Eintragung in das Patentregister. Ausländische Unternehmer müssen dazu einen in Russland registrierten Patentanwalt bevollmächtigen. Schwierigkeiten in der Praxis bestehen darin, dass Rospatent ein Gebrauchsmusterpatent bereits dann erteilt, wenn der betreffende Gegenstand lediglich auf dem Gebiet Russlands vor der Anmeldung noch nicht bekannt war. Vorbenutzungen oder Vorveröffentlichungen im Ausland bleiben außer Betracht (Prinzip der relativen Neuheit). Dies führt dazu, dass in Russland häufig für im Ausland bereits bekannte und benutzte Gebrauchsmuster rechtmäßig ein Patent erteilt wird und somit ein System von „legaler Piraterie“ entsteht. Es ist deshalb dringend anzuraten nicht nur Gebrauchsmuster, sondern auch Erfindungen und Geschmacksmuster bei Rospatent anzumelden.

## 15 Stellvertretung und Vollmacht

Im Gegensatz zum deutschen Recht ist die Vertretungsmacht im russischen Recht enger geregelt. Die so genannten Anscheins- und Duldungsvollmachten sind im russischen Recht nicht geregelt, werden aber in der Rechtsprechung und in der Literatur teilweise anerkannt. In der Praxis bieten sowohl Anscheins- als auch Duldungsvollmacht indes keine sichere Grundlage. Vollmachten russischer Gesellschaften können nur vom Generaldirektor erteilt werden und in gewissen Umfang auch von der Gesellschafterversammlung.

Besonderere Beachtung bedürfen die Formvorschriften für die Vollmacht. Die Vollmacht ist stets schriftlich zu erteilen. Eine Vollmacht zur Vornahme von Rechtsgeschäften, die notarieller Form bedürfen, ist ebenfalls notariell zu beglaubigen. Es wird vom Gesetz zwingend vorgeschrieben, dass die Vollmacht das Erteilungsdatum, den Vollmachtgeber, den Vertreter und den Umfang der Vollmacht zu enthalten hat. Fehlen diese Angaben, ist die Vollmacht nichtig.

Das russische Recht kennt keine unwiderruflichen und unbefristeten Vollmachten. Die Gültigkeitsdauer einer Vollmacht darf drei Jahre nicht überschreiten. Sie gilt daher maximal drei Jahre, auch wenn im Vollmachtstext eine längere Frist bestimmt ist. Enthält die Vollmacht keine Frist, so ist sie ein Jahr ab dem Tage ihrer Erteilung wirksam.

Die Erteilung einer Untervollmacht ist immer notariell zu beglaubigen, ausgenommen der in Art. 185 rusZGB beschriebenen Fälle. Die Untervollmacht darf die Frist der Hauptvollmacht nicht überschreiten.

Nach Erlöschen der Vollmacht sind der Bevollmächtigte oder seine Rechtsnachfolger nach Art. 189 rusZGB verpflichtet, die Vollmacht unverzüglich zurückzugeben.

## 16 Allgemeines (Handels-)Vertragsrecht

Den Parteien steht es wie erwähnt frei, das anzuwendende Recht frei zu bestimmen, also auch die Wahl russischen Rechts zu vereinbaren. In einigen Fällen bestehen russische Vertragspartner auf der Anwendung russischen Rechts. Dies ist nicht grundsätzlich negativ, da sich das russische Vertragsrecht nicht grundlegend von anderen kontinentaleuropäischen Rechtsordnungen unterscheidet, sondern in größeren Teilen auf deutschem und niederländischem Zivilrecht basiert. Nachstehend sollen nur die Grundzüge des russischen Vertragsrechts kurz dargestellt werden.

### ■ Wirksamkeit von Handelsgeschäften

Für Handelsgeschäfte gelten die allgemeinen Wirksamkeitserfordernisse der Art. 166 ff. rusZGB. Es wird zwischen anfechtbaren und nichtigen Rechtsgeschäften unterschieden. Gemäß Art. 166 rusZGB ist ein Rechtsgeschäft nichtig, wenn es unabhängig von einer gerichtlichen Unwirksamkeitserklärung unwirksam ist. Dies betrifft die Nichtigkeit aufgrund von Rechtswidrigkeit (Art. 168 rusZGB), Sittenwidrigkeit (Art. 169 rusZGB), Scheingeschäften (Art. 170 rusZGB) oder mangelnder Geschäftsfähigkeit (Art. 171 rusZGB). Dagegen handelt

es sich um ein anfechtbares Rechtsgeschäft, soweit das Rechtsgeschäft infolge gerichtlicher Unwirksamkeitserklärung für unwirksam erklärt werden kann. Die Unwirksamkeit eines anfechtbaren Rechtsgeschäfts wird durch das Gericht entweder vom Zeitpunkt seiner Vornahme (ex tunc) oder vom Zeitpunkt der Verkündung des Urteils an (ex nunc) festgestellt (Art. 166, 167 rusZGB). Anfechtungsgründe sind die Überschreitung der beschränkten Rechtsfähigkeit juristischer Personen (Art. 173 rusZGB), die Überschreitung einer beschränkten Vertretungsmacht (Art. 174 rusZGB), die beschränkte Geschäftsfähigkeit (Art. 175, 176 rusZGB), mangelnder Handlungs- oder Geschäftswille infolge von zeitweiligen Bewusstseinsstörungen (Art. 177 rusZGB) sowie Willensmängeln (Art. 178, 179 rusZGB), worunter Irrtum, ein auf unzulässige Weise (Drohung, Gewalt, Täuschung etc.) beeinflusster Wille und die Ausnutzung einer Zwangslage fallen und schließlich Geschäfte, die unter einem gesellschaftsrechtlichen Organvorbehalt stehen.

### ■ Vorvertrag

Der Vorvertrag ist in Art. 429 rusZGB gesetzlich geregelt. Durch einen Vorvertrag verpflichten sich die Parteien, später einen Hauptvertrag über die Übertragung von Vermögen, die Ausführung von Arbeiten oder die Erbringung von Dienstleistungen zu den Bedingungen abzuschließen, die im Vorvertrag bestimmt worden sind. Ein Vorvertrag ist in der für den Hauptvertrag bestimmten Form zu schließen. Im Zweifel gilt das Schriftformerfordernis. Der Mangel der durch Art. 429 rusZGB vorgeschriebenen Form hat die Nichtigkeit des Vorvertrages zur Folge.

Unklar ist jedoch, wie hinreichend der Vorvertrag den Hauptvertrag und inwiefern der Vorvertrag bindend die Vertragsbedingungen des Hauptvertrages regelt. Der Vorvertrag hat nach Art. 429 rusZGB die Bedingungen, anhand derer der Gegenstand des Hauptvertrages und seine grundlegenden Bedingungen zu bestimmen sind, zu enthalten. Der Vorvertrag hat eine Frist zu enthalten,

innerhalb derer die Parteien den Hauptvertrag abzuschließen haben. Kommt der Hauptvertrag bis zu dem im Vorvertrag vereinbarten Zeitpunkt nicht zustande, so kann auf Abschluss des Hauptvertrages geklagt werden.

### ■ Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen können auch in Verträge mit russischen Kunden einbezogen werden. Diese müssen jedoch Vertragsbestandteil werden, d.h. jedenfalls eine feste Anlage zum Vertrag sein und wie alle übrigen Bedingungen angenommen werden. Ein bloßer Verweis auf die Geltung allgemeiner Geschäftsbedingungen genügt nicht. Vorsicht ist auch bei der ungeprüften Verwendung deutscher AGB geboten. Soweit diese zwingendem russischen Recht widersprechen, sind diese unwirksam. Vor Verwendung sollten die AGB daher auf Übereinstimmung mit zwingendem russischen Recht geprüft werden.

### ■ Vertragsänderung / Kündigung

Eine einseitige Vertragsänderung bzw. -kündigung gegen den Willen der anderen Partei ist nur bei wesentlicher Vertragsverletzung sowie in gesetzlich bestimmten Fällen statthaft (Art. 310 i.V.m. 450 rusZGB). Eine Verletzung vertraglicher Pflichten gilt als wesentlich, wenn sie für die andere Partei einen derartigen Schaden zur Folge hat, dass diese Partei in erheblichem Umfang das verliert, womit sie beim Vertragsschluss rechnen konnte. Damit geht der russische Gesetzgeber - ähnlich wie das UN-Kaufrecht in Art. 25 CISG - davon aus, dass nicht die Art der Pflichtverletzung, sondern ihre wirtschaftlichen Folgen für die Wesentlichkeit entscheidend sind. Eine vertragliche Ausweitung der Gründe für eine einseitige Vertragsänderung bzw. -kündigung ist wegen des Ausnahmevorbehalts in Art. 310 rusZGB nur bei beiderseitigen Handelsgeschäften erlaubt.

## ■ Erfüllung und Nichterfüllung

Hinsichtlich der Erfüllung von Handelsgeschäften bestehen Besonderheiten für den Erfüllungsort und die Erfüllungszeit. Wird neben der Übergabe von Sachen auch deren Versendung geschuldet, so ist der Erfüllungsort der Ort der Übergabe an den ersten Frachtführer. Geldverbindlichkeiten werden auch im Unternehmerverkehr grundsätzlich am Sitz des Gläubigers zum Zeitpunkt der Entstehung der Verbindlichkeit erfüllt. Damit hängt der Zeitpunkt der Erfüllung vom Zahlungseingang beim Gläubiger ab, und die Gefahr für eine Verzögerung bzw. Misslingen der Überweisung wird dem Schuldner auferlegt. Diese für den Schuldner nachteilige Bestimmung kann allerdings vertraglich abbedungen werden. Eine wichtige Sonderregelung bezüglich der vorfristigen Erfüllung für beiderseitige Handelsgeschäfte enthält Art. 315 rusZGB. Während im allgemeinen Rechtsverkehr eine vorfristige Erfüllung grundsätzlich gestattet ist, gilt für den Unternehmerverkehr die umgekehrte Regel: Die vorfristige Erfüllung ist nur in den dafür gesetzlich vorgesehenen Fällen sowie dann zulässig, wenn dies durch die Vertragsbedingungen bestimmt ist oder

sich aus Handelsbräuchen oder aus dem Wesen des Vertrages ergibt. Zu nennen sind hier insbesondere die speziellen Bestimmungen hinsichtlich der Leistungszeit beim Handelskauf, sofern mehrere Teilwarenlieferungen vereinbart sind. Gemäß Art. 508 rusZGB kann eine vorzeitige Lieferung von Waren mit Zustimmung des Käufers erfolgen, wobei diese Waren auf die nächste fällige Teillieferung anzurechnen sind. Aus diesem Grund sollte die Möglichkeit einer vorzeitigen Leistung im Vertrag vorgesehen werden.

Für die Nichterfüllung bzw. eine nicht gehörige Erfüllung von Handelsgeschäften haften Unternehmer grundsätzlich verschuldensunabhängig (Art. 401, 322 rusZGB). Allerdings bestehen mehrere Ausnahmenvorschriften im besonderen Teil des rusZGB. Für den Bereich des Kaufrechts ist eine solche Ausnahme für landwirtschaftliche Erzeugnisse vorgesehen. Grundsätzlich gilt im Schuldrecht eine Verschuldensvermutung, so dass den Schuldner die Beweislast trifft.

## 17 Kaufvertrag

Der Verkäufer hat die Ware dem Käufer frei von Rechten Dritter zu übergeben. Bestehen trotzdem solche Rechte und wurde die Ware deshalb dem Käufer durch den Dritten weggenommen bzw. beschlagnahmt, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer auch den entgangenen Gewinn zu ersetzen, wenn die Beschlagnahme auf einem Grund beruht, der bereits vor Vertragserfüllung entstand und der Verkäufer nicht beweisen kann, dass der Käufer davon wusste oder wissen musste (Art. 461 rusZGB). Eine vorab getroffene Vereinbarung beider Seiten über die Befreiung des Käufers von einer solchen Haftung oder eine Haftungsbegrenzung in solchen Fällen ist nichtig.

Gemäß Art. 469 rusZGB besteht die Hauptpflicht des Verkäufers in einer qualitätsgerechten Erfüllung. Die Qualität der Kaufsache bestimmt sich nach dem Vertrag, nach dem gewöhnlichen Nutzungszweck der Sache, nach Mustern oder Warenbeschreibungen. Sind durch Rechtsvorschriften für einzelne Waren bestimmte Standards festgelegt, z.B. zum Schutz vor etwaigen Gesundheitsrisiken usw., ist eine Vereinbarung der Vertragsparteien unterhalb dieser Standards nicht zulässig. Eine Ware ist nur qualitätsgerecht, wenn sie innerhalb der Garantiefrist ihre geforderten Qualitätsmerkmale beibehält (Art. 470 rusZGB). Hat sich der Verkäufer Mängel der Ware vertraglich nicht vorbehalten, kann der Käufer

bei nicht qualitätsgerechter Erfüllung wahlweise vom Verkäufer eine angemessene Kaufpreisminderung, eine unentgeltliche Beseitigung der Mängel in angemessener Frist oder Ersatz der Ausgaben für die Beseitigung der Mängel fordern.

Ist die Beseitigung der Mängel nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Kosten- und Zeitaufwand möglich (wesentlicher Mangel, Art. 475 rusZGB), kann der Käufer wahlweise vom Vertrag zurücktreten oder Wandelung fordern. In allen anderen Fällen liegt lediglich ein einfacher Mangel vor.

Grundsätzlich müssen Mängel der Kaufsache bei Übergabe des Kaufgegenstandes bereits vorgelegen haben oder aus Gründen entstanden sein, die vor diesem Zeitpunkt bereits vorlagen. Für die Mängel trägt der Käufer die Beweislast. Der Verkäufer hingegen muss zu seiner Entlastung nachweisen, dass der Mangel auf unsachgemäßer Nutzung, Lagerung oder Abnutzung beruht. Ist „Sortimentsware“ (nach deutschem Verständnis eine Gattungssache) geschuldet, diese aber nicht genau bestimmt, hat sich der Verkäufer nach den ihm bekannten Bedürfnissen des Käufers zu richten oder er

kann, sofern ihm diese nicht bekannt sind, vom Vertrag zurücktreten.

Bei Übergabe falscher Sortimentsware kann der Käufer wahlweise vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz fordern oder die Ware auch annehmen und damit den Vertrag zur Erfüllung führen. Bei fehlerhafter Lieferung von Sortimentsware kann der Käufer den gelieferten Teil annehmen und auf weitere Erfüllung verzichten, Gesamterfüllung verlangen oder von der Gesamterfüllung zurücktreten.

Bei unvollständiger Lieferung eines Warensatzes kann der Käufer eine angemessene Nachfrist setzen und Nachlieferung der fehlenden Waren oder erneute Gesamtlieferung fordern oder vom Vertrag zurücktreten.

Zu beachten ist, dass Art. 483 rusZGB eine Pflicht des Käufers festlegt, dem Verkäufer eine Vertragsverletzung entweder in einem vertraglich oder gesetzlich festgelegten Zeitraum oder jedenfalls in einem angemessenen Zeitraum mitzuteilen (Rügepflicht). Diese Pflicht stellt eine Obliegenheit des Käufers dar, bei deren Missachtung er seine Gewährleistungsrechte verliert.

## 18 Warenliefervertrag

Der Charakter der unternehmerischen Sonderbestimmungen beim Warenlieferungsvertrag (Art. 506-524 rusZGB) lässt sich dahingehend kennzeichnen, dass vorwiegend der Verkäufer begünstigt wird. Die Pflichten des Käufers sind in seinem Interesse verschärft, um die für den Geschäftsverkehr erwünschte Klärung und Abwicklung des Rechtsverhältnisses zu erreichen. Eine Ausnahme bildet insbesondere das Zustimmungserfordernis des Käufers bei vorfristiger Lieferung beim Fixhandelskauf sowie das Eindeckungsrecht des Käufers bei Minder- und unvollständigen Lieferungen, die auch den Interessen des Käufers dienen.

Eine Spezialbestimmung gegenüber dem grundsätzlichen Verbot einer vorzeitigen Leistung im unternehmerischen Verkehr (Art. 315 rusZGB) stellt Art. 508 rusZGB dar. Danach kann bei einem Dauerliefervertrag eine vorzeitige Lieferung nur mit Zustimmung des Käufers erfolgen, wobei die vorzeitig gelieferten Waren auf die Menge der innerhalb der nächsten Frist zu liefernden Ware angerechnet werden. Neben dem Kaufgegenstand (Bezeichnung und Menge der Ware), welcher bestimmt oder zumindest bestimmbar sein muss, gehört aufgrund des Wortlauts der Legaldefinition in Art. 506 ZGB auch die Lieferfrist, die jedenfalls bestimmbar sein muss, zu den

gesetzlichen essentialia negotii. Die Vertragsparteien können vertraglich bestimmte Termine vorsehen oder Lieferung der Ware innerhalb der Laufzeit des Vertrages in einzelnen Teillieferungen vereinbaren, ohne hierfür im einzelnen bestimmte Lieferfristen zu bestimmen.

Das rusZGB enthält konkrete Vorschriften zur Ausräumung von Meinungsverschiedenheiten beim Vertragsabschluss, die dem deutschen kaufmännischen Bestätigungsschreiben als Sonderform des Schweigens mit Erklärungswert ähnelt, wenn der Empfänger einer modifizierten Annahmeerklärung auf ein Angebot nicht innerhalb von 30 Tagen reagiert. Da im Rahmen von Außenhandelsverträgen aber das Formerfordernis der Schriftlichkeit zur Anwendung kommt, hat diese Regel vorliegend keine Relevanz.

Dem unternehmerisch tätigen Käufer werden in Art. 513 rusZGB eine Untersuchungs- und Rügelast auferlegt. Nur Arglist bzw. das Kennenmüssen des Verkäufers bezüglich des Warenmangels befreit den Käufer von dieser Rügelast. Die Untersuchung hat die Menge und die Qualität der Ware zu umfassen. Die Strenge und Formalisierung der Anforderungen an die Untersuchung und an den Nachweis und die Anzeige jeglicher Abweichungen vom Vertrag kommt insbesondere bei Belieferung mit Hilfe eines Transportunternehmens zum Ausdruck. So muss der Käufer gemäß Art. 513 rusZGB die Übereinstimmung der Waren mit den Angaben in den Transportdokumenten und anderen Begleitpapieren sorgfältig überprüfen sowie diese Ware von dem Transportunternehmen entsprechend den Bestimmungen des jeweiligen Transportstatuts (Eisenbahn-, Güterkraftverkehrsstatut, Handelsseeschiffahrtsgesetzbuch etc.) abnehmen. Bei Mengenabweichungen gegenüber dem Vertrag oder Beförderungsschäden ist ein entsprechendes Schadensprotokoll unverzüglich nach der Ladung zu erstellen, andernfalls sind u.U. Ersatzansprüche sowohl gegenüber dem Beförderer als auch gegenüber dem Verkäufer ausgeschlossen.

Verweigert der Käufer ohne rechtfertigenden Grund die Annahme der gelieferten Ware, so ist der Lieferant

berechtigt, deren Bezahlung zu fordern, Art. 514 rusZGB. Dem Käufer steht in diesem Fall kein Leistungsverweigerungsrecht nach Art. 328 rusZGB zu. Unterlässt es der Käufer, Lieferanweisungen an den Verkäufer abzuschicken, kann der Lieferant von dem Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen (Art. 509 rusZGB). Schon eine verspätete Teillieferung bzw. die Fehlmenge bei einer Teillieferung berechtigt den Käufer im Zweifel zur Abnahme- und Zahlungsverweigerung bezüglich der nicht rechtzeitig gelieferten Ware. Dies gilt allerdings nur dann, wenn eine entsprechende Mitteilung dem Verkäufer zugeht, bevor die verzögerte Leistung erfolgt ist (Art. 511 rusZGB). Die mehrmalige Verspätung von Teillieferungen gilt nach Art. 523 rusZGB als wesentliche Vertragsverletzung und berechtigt den Käufer zur Kündigung bzw. Änderung des gesamten Vertrages.

## ■ Rahmenlieferverträge und Vertragsanlagen

Bei Rahmenlieferverträgen ist darauf zu achten, dass sie alle Angaben enthalten, die für die Ausstellung eines Geschäftspasses erforderlich sind, insbesondere die Warenmenge und die Zahlungsbedingungen, Fristen und Vorauszahlungen sind zu präzisieren, damit sie von der den Geschäftspass auszustellenden Bank akzeptiert werden (die Anforderungen ergeben sich aus der Zentralbankanweisung Nr. 117-I „Über die Vorlage von Unterlagen und Informationen über Devisengeschäfte und die Eröffnung von Geschäftspässen bei russischen Banken“).

Werden Rahmenverträge vereinbart, die aus Vertragsanlagen bestehen oder die durch noch zu vereinbarenden Zusatzvereinbarungen präzisiert werden sollen oder haben die Parteien Muster für z.B. einen Bestellauftrag beigefügt, so ist auf diese Dokumente ausdrücklich im Vertrag Bezug zu nehmen. Alle Bestandteile des Vertragsdokuments sind als zusammengesetzte Urkunde auszugestalten und jeweils für sich zu unterzeichnen.

## ■ Lieferbedingungen, INCOTERMS

Anzuraten ist eine klare Vereinbarung von Lieferbedingungen entsprechend den Regeln der Internationalen Handelskammer zur Auslegung von Handelsklauseln – INCOTERMS 2000. Somit wird klargestellt, wer wann

wohin zu liefern hat, wann die Gefahren des Verlustes übergehen und wer welche Kosten trägt. Vorteil einer solchen Vereinbarung ist die Klarheit der Bestimmungen, die im Streitfall keiner weiteren Auslegung bedürfen.

# 19 Speditionsvertrag, Frachtvertrag, Lagervertrag

## ■ Speditionsvertrag

Die grundsätzlichen Pflichten des Spediteurs bestehen in der Organisation der Güterbeförderung mit den vertraglich festgelegten Transportmitteln und auf dem vereinbarten Weg. Der Spediteur schließt im Namen des Kunden oder in seinem eigenen Namen einen entsprechenden Beförderungsvertrag mit einer Transportorganisation ab und gewährleistet die Absendung und den Erhalt der Güter durch den Kunden. Als zusätzliche Pflichten des Spediteurs können alle zum Transport nötigen Tätigkeiten festgelegt werden, wie z.B. das Besorgen der zum Im- und Export der Waren erforderlichen Dokumente, das Erfüllen der Zoll- und anderer Formalitäten, die Kontrolle der Anzahl und Beschaffenheit der Waren, Be- und Entladung, Zahlung von Gebühren, Abgaben und Übernahme anderer Aufwendungen, denen der Kunde unterliegt sowie die Warenlagerung.

Wenn vertraglich nicht verboten, kann sich der Spediteur zur Erfüllung seiner Vertragspflichten einer dritten Person bedienen. Bei der tatsächlichen Ausführung der Beförderung wird das gewöhnlich ein Frachtführer sein. Entsprechend der Regeln über den Schadensersatz trägt der Spediteur die Verantwortung für die Nicht- und Schlechterfüllung. Die Übertragung seiner Vertragspflichten auf eine dritte Person befreit den Spediteur aber nicht von der Haftung für die Erfüllung des Vertrages dem Kunden gegenüber. Weist der Spediteur nach, dass die Verletzung der Vertragspflichten aufgrund des

Frachtvertrages durch den Frachtführer entstanden ist, haftet der Spediteur dem Kunden gegenüber im selben Umfang wie der Frachtführer dem Spediteur gegenüber.

Der Kunde ist verpflichtet, dem Spediteur die notwendigen Dokumente und Informationen, insbesondere über Wareneigenschaften und Anforderungen bei der Beförderung und alle weiteren Informationen, die zur Vertragserfüllung nötig sind und vertraglich vereinbart wurden, zu übergeben. Bei fehlender oder mangelnder Information ist der Spediteur nach entsprechender Abmahnung berechtigt, die Vertragserfüllung bis zur Bereitstellung der Informationen zu verweigern. Der Kunde ist dann ggf. zum Schadensersatz verpflichtet. Im Übrigen ist jede Seite berechtigt, die Erfüllung des Vertrages zu verweigern, sofern sie die Gegenseite in einer angemessenen Frist darüber unterrichtet. Die die Vertragserfüllung verweigernde Partei hat der anderen Seite die ihr daraus entstehenden Schäden zu ersetzen.

## ■ Frachtvertrag

Die Haftung des Beförderers bei Verlust, Fehlbestand oder Beschädigung des Transportgutes (Art. 796 rusZGB) ist im Gegensatz zur oben genannten Grundregel für Unternehmer verschuldensabhängig. Der Beförderer hat dem Versender der Güter entsprechende funktionstüchtige Transportmittel zum Beladen in der vereinbarten Frist zur Verfügung stellen, die zum Transport der Waren

geeignet sind. Bei Nichtgeeignetheit kann der Versender die Transportmittel ablehnen. Die Nichtausübung dieses Rechtes kann grundsätzlich keine Auswirkung auf mögliche Schadensersatzansprüche des Versenders wegen mangelhafter Beförderung oder auftretender Schäden an den Gütern beim Transport haben. Die Pflichten des Be- und Entladens können natürlich sowohl dem Versender und/ oder dem Warenempfänger als auch der Transportorganisation auferlegt werden. Wenn das Be- und Entladen durch die Transportorganisation zu erfolgen hat, geht die dafür benötigte Zeit in die vereinbarte Beförderungsfrist ein.

Die Föderale Zollbehörde führt eine „Schwarze Liste“ von Frachtführern, die die Ware nicht ordnungsgemäß zum Bestimmungszollamt zugestellt haben. Diese ist unter der Webadresse [www.customs.ru](http://www.customs.ru) einsehbar.

## ■ Lagervertrag

Für den Lagervertrag gilt die Schriftform. Diese gilt gemäß Art. 907 rusZGB nur dann als eingehalten, wenn sein Abschluss und die Annahme der Ware durch einen Lagerschein bescheinigt werden.

Der Lagerhalter ist verpflichtet, bei der Annahme der Waren deren Aussehen und deren Anzahl auf eigene Rechnung zu kontrollieren. Während der Lagerungszeit hat er dem Einlagerer die Besichtigung des Gutes, die Entnahme von Proben und die zur Erhaltung des Gutes notwendigen Handlungen zu gestatten. Ist zur Gewährleistung der Unversehrtheit des Gutes eine Änderung der Lagerbedingungen nötig, kann der Lagerhalter die nötigen Handlungen selbständig durchführen. Bei der Rückgabe der Waren haben sowohl Einlagerer als

auch Lagerhalter das Recht, ihre Untersuchung und die Prüfung der Anzahl der Güter zu fordern. Die notwendigen Aufwendungen trägt derjenige, der die Kontrolle forderte. Haben beide die Ware nicht zusammen untersucht, so muss der Einlagerer Mängel schriftlich rügen, und zwar innerhalb von drei Tagen ab Erhalt der Ware. Rügt er nicht, gilt die Ware als angenommen.

Der Lagerhalter gibt eines der folgenden Dokumente heraus, die die Warenannahme beweisen:

- einen doppelten Lagerschein,
- einen einfachen Lagerschein oder
- einen Lagerempfangsschein,

wobei die ersten beiden Dokumente Wertpapiere sind. Rechtlich am stärksten ist der doppelte Lagerschein. Er besteht aus Warenschein und Pfandschein, die beide voneinander getrennt werden können. Beide sind Wertpapiere.

Der Warenschein verbrieft die Zugehörigkeit des Gutes zu einer bestimmten Person, er enthält grundlegende Merkmale des Gutes und die Bedingungen der Warenlagerung. Aufgrund dieses Dokumentes kann die Ware verkauft oder getauscht werden. Der Pfandschein (Warrant) ist vorgesehen für die Übergabe des Gutes als Pfand. In ihm sind die Summe und die Frist des Pfandes bezeichnet. Der Inhaber von Waren- und Pfandscheinen kann über die gelagerten Waren in vollem Umfang verfügen. Der Inhaber des Warenscheins kann über die Ware verfügen, aber er kann sie nicht vor Schuldtilgung aus der Lagerung nehmen. Der Inhaber des Pfandscheines hat ein Pfandrecht an den Waren in Höhe des Kredites und der Zinsen. Beide Dokumente können zusammen oder einzeln herausgegeben werden.

## 20 Gefährübergang

Die Belieferungspflicht des Lieferanten wird für den Handelskauf in Art. 509 rusZGB konkretisiert. Die Ablieferung erfolgt in erster Linie durch die Versendung der Ware mit dem vertraglich bestimmten Transportmittel und zu vertraglich bestimmten Bedingungen an den Käufer oder an die von diesem benannte Person. Fehlt eine solche Vereinbarung, so darf der Lieferant das Transportmittel und die Transportbedingungen bestimmen.

Der Inhalt der Lieferanweisungen durch den Käufer und die Frist der Absendung an den Lieferanten können vertraglich bestimmt werden. Die Parteien können vertraglich eine Bringschuld vorsehen. In diesem Fall kommt der Verkäufer seiner Belieferungspflicht in dem Zeitpunkt der Aushändigung der Ware an den Käufer oder eine durch ihn benannte Person nach. Der Verkäufer hat dann für die Beförderung zu sorgen, d.h. er muss etwa die für die Versendung an den Bestimmungsort erforderlichen Verträge schließen, was in der Praxis meistens durch die Beauftragung eines Transportunternehmens geschieht. Bei einer Übergabepflicht an eine dritte Person muss der Käufer gegenüber dem Verkäufer eine Versanddisposition treffen, in welcher der Empfänger und die Lieferfristen genannt sind. Diese Regelung soll der Erleichterung des Handelsverkehrs dienen, da dadurch den Großhändlern ermöglicht wird, die bestellte Ware direkt etwa

an den Endverbraucher weiterzuleiten, ohne dass eine Zwischenlagerung beim Einzelhändler notwendig ist.

Wurde eine Holschuld vereinbart, hat der Verkäufer die Ware mangels einer anderen Abrede am Ort seiner Niederlassung übernahmefertig zur Verfügung zu stellen. Diese Bereitstellungspflicht des Lieferanten entspricht derjenigen des allgemeinen Kaufrechts gemäß Art. 458 rusZGB. Danach gilt die Ware als bereitgestellt, wenn sie durch Markierungen oder anderweitige Identifizierung zu dem vertraglich bestimmten Termin ausgesondert und der Käufer darüber informiert wurde. Die Bereitstellung der Ware durch den Verkäufer führt zur Erfüllung der Leistungspflicht des Verkäufers mit der Folge, dass die Gefahr des zufälligen Untergangs während des Verkehrs mit der Abholung der Käufer trägt.

Sofern keine Bringschuld oder Holschuld vereinbart ist, kommt der gesetzliche Regelfall der Schickschuld gemäß Art. 458 rusZGB zur Anwendung, der als allgemeine Vorschrift auch für Lieferverträge gilt. Danach erfüllt der Verkäufer seine Belieferungspflicht bereits durch die Übergabe der Ware an den Beförderer, so dass ab diesem Zeitpunkt die Gefahr des Transports auf den Käufer übergeht.

## 21 Gewährleistungsrecht

Das russische Kaufrecht unterscheidet zwischen der Lieferung einer zu geringen Menge (Art. 466 rusZGB), einer nicht vollständigen Lieferung (z.B. bei mehreren Teilen einer Sache, Art. 480 rusZGB) und einer mangelhaften Lieferung (Art. 475 rusZGB). Im ersten Fall kann der Käufer Nacherfüllung, Rücktritt und Schadensersatz verlangen. Schadensersatz ist bei schuldhaftem Handeln

zu leisten. Zu beachten ist hier die verschärfte Verursachungshaftung der Unternehmer, die verschuldensunabhängig haften und sich nur in Fällen höherer Gewalt von dieser Verpflichtung befreien können. Im zweiten Fall kann der Käufer wahlweise Minderung oder Nachlieferung der fehlenden Teile der zusammengesetzten Sache verlangen. Erst wenn die Nachlieferung fehlgeschlagen

ist, kann ferner eine Neulieferung der zusammengesetzten Sache, Rücktritt und Schadensersatz verlangt werden. Im letzten Fall kann der Käufer Nachbesserung oder Minderung verlangen. Nur bei Vorliegen eines wesentlichen Mangels kann er Nacherfüllung oder Rücktritt und Schadensersatz verlangen. Ein wesentlicher Mangel liegt vor, bei nicht behebbaren Mängeln oder Mängeln die nur mit unverhältnismäßigem Aufwand beseitigt werden können oder mehrmals auftreten.

Die Regelungen für den Warenlieferungsvertrag verweisen auf die entsprechenden Vorschriften im Kaufrecht, statuieren aber für den Verkäufer vor der Geltendmachung der Gewährleistungsrechte ähnlich wie in Deutschland und im internationalen Recht ein Recht zur Nacherfüllung auf eine entsprechende Mängelrüge hin. Das Recht des Verkäufers auf unverzügliche Nachlieferung soll dem Verkäufer eine letzte Chance gewähren, den mit der Rückabwicklung des Vertrages verbundenen wirtschaftlichen Nachteil abzuwenden. Dies ist grundsätzlich auch für den Käufer interessengerecht: Er bekommt ohne größere zeitliche Einbuße das, was er vertraglich beanspruchen kann.

Der Käufer trägt die Beweislast dafür, dass ein Mangel bei Gefahrübergang vorlag, wenn der Verkäufer keine Gewährleistungsgarantie übernommen hat. Zu beachten ist, dass Art. 483 rusZGB eine Pflicht des Käufers statuiert, dem Verkäufer eine Vertragsverletzung entweder in einem vertraglich oder gesetzlich festgelegten Zeitraum oder jedenfalls in einem angemessenen Zeitraum mitzuteilen. Diese Pflicht stellt sowohl im russischen Recht nach Art. 483 rusZGB als auch im deutschen HGB nach § 377 eine Obliegenheit des Käufers dar, bei deren Missachtung er seine Gewährleistungsrechte verliert.

Herauszuheben sind die Regeln über die gesetzliche Gewährleistungsfrist. Läuft auf die Ware keine vertragliche Garantiefrist oder eine Haltbarkeitsdauer, kann der Käufer Forderungen bzgl. mangelhafter Waren geltend machen, wenn er innerhalb von zwei Jahren seit dem Tag der Übergabe der Ware die Mängel entdeckt hat. Diese Zweijahresfrist ist keine Verjährungsfrist. Nötig ist nur, dass der Mangel innerhalb dieser Zeit auftritt.

## 22 Verjährung

Unter Verjährung sind in Russland Fristen für das Nachsuchen um Rechtsschutz durch Klage zu verstehen. Das Gesetz spricht daher auch von „Klageverjährung“. Die allgemeine Verjährungsfrist beträgt drei Jahre (Art. 196 rusZGB). Vereinbarungen über eine Verlängerung oder Verkürzung der Verjährungsfrist sind gem. Art. 198 rusZGB nichtig, es sei denn, dies ist ausdrücklich gesetzlich vorgesehen. Die Verjährungsfrist beginnt von dem Tag an zu laufen, an welchem der Betroffene von der Rechtsverletzung erfährt oder hätte erfahren

müssen. Besondere Verjährungsfristen gelten z.B. beim Werkvertrag oder Frachtvertrag. Wie bereits erwähnt ist beim Kaufvertrag die gesetzliche Gewährleistungsfrist von zwei Jahren zu beachten, innerhalb derer der Mangel aufgedeckt werden muss. Im Zusammenhang mit der erwähnten Rügeobliegenheit nach Art. 483 rusZGB kann der Verkäufer im Ergebnis nach Ablauf von zwei Jahren ab Übergabe der Ware sicher sein, dass keine Mängelansprüche geltend gemacht werden können.

## 23 Produkthaftungsrecht

In Russland gibt es kein besonderes Produkthaftungsgesetz wie im deutschen Recht. Das Produkthaftungsrecht ist hauptsächlich im rusZGB, im Gesetz „Über den Verbraucherschutz“ („rusVerbG“) geregelt. Die Produkthaftung ist auf Fälle des Verbraucherschutzes beschränkt und gilt nicht im Zusammenhang mit der Ausübung unternehmerischer Tätigkeiten. Falls Leib, Gesundheit oder Vermögenswerten von natürlichen oder juristischen Personen ein Schaden wegen Konstruktionsmängeln, Mängeln in der Rezeptur oder der Zusammensetzung oder anderer Mängel von Waren oder Dienstleistungen sowie Mängel, die auf unrichtiger bzw. nicht ausreichender Information über Waren oder Dienstleistungen beruhen, zugefügt wird, begründet dies eine Ersatzpflicht des Schädigers. Für Hersteller, Verkäufer und Auftragnehmer gilt der Grundsatz verschuldensunabhängiger Haftung. Der Schaden ist voll zu ersetzen (Plenarbeschluss des Obersten Gerichts der Russischen Föderation Nr. 32 vom 21. November 2000).

Juristische und natürliche Personen sind schadensersatzberechtigt, wenn sie Ware, Werke oder Dienstleistung nicht zu unternehmerischen Zwecken erworben haben.

Es gelten die allgemeinen Schadensersatzregelungen. Den Anspruch hat jeder Geschädigte, unabhängig davon, ob er in vertraglichen Beziehungen mit dem Verkäufer, Hersteller oder Auftragnehmer steht (Plenarbeschluss des Obersten Gerichts Russlands Nr. 32 vom 21. November 2000). Für Verbraucher selbst gilt das rusVerbG, das zusätzliche Ansprüche gewährt. Verbraucher können neben dem Ersatz des materiellen Schadens gem. Art. 15 rusVerbG auch den Ersatz des immateriellen Schadens verlangen. Die Anspruchshöhe für den Ersatz des immateriellen Schadens hängt nicht vom Warenpreis ab, sondern konkret von der Eigenart und dem Umfang des moralischen und physischen Leidens des Anspruchstellers. Der immaterielle Schaden ist verschuldensabhängig (Plenarbeschluss des Obersten Gerichts Russlands Nr. 10 vom 25. Oktober 1996).

Das rusVerbG erweitert die Herstellerhaftung. Hersteller, Unternehmer oder Auftragnehmer haften auch dann für Fehler an Produkten, Werken oder Dienstleistungen, wenn die Fehler nach dem Stand der Technik und Wissenschaft nicht erkannt werden konnten.

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 1.100 Unternehmen, davon 850 Direktmitglieder mit etwa 135 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software, IT-Services und Telekommunikationsdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien. Der BITKOM setzt sich insbesondere für bessere ordnungspolitische Rahmenbedingungen, eine Modernisierung des Bildungssystems und eine innovationsorientierte Wirtschaftspolitik ein.



Bundesverband Informationswirtschaft,  
Telekommunikation und neue Medien e. V.

Albrechtstraße 10 A  
10117 Berlin-Mitte  
Tel.: 030.27576-0  
Fax: 030.27576-400  
bitkom@bitkom.org  
www.bitkom.org